

Übung im öffentlichen Recht für Fortgeschrittene

Fall 6 „Party ohne Ende?“

Die 17-jährige Abiturientin (A)ngelika möchte am Sonntag, den 19.7.2015, in kleiner Runde ihren Geburtstag nachfeiern. Aus organisatorischen Gründen möchte sie ihre Einladungen über Facebook aussprechen. A ist auf Facebook mit „75 Freunden“ verknüpft. Lediglich 30 ihrer Freunde wohnen noch in ihrer unmittelbaren Umgebung, da viele ihrer Freunde zum Studium in andere Städte oder ins Ausland gezogen sind. A rechnet lediglich mit 15-20 Zusagen. Die Party soll im Garten ihrer Eltern stattfinden, welcher in einer ruhigen Wohngegend Würzburgs liegt und maximal Platz für 50 Leute bietet.

Am 11.7.2015 gründet A auf Facebook die Veranstaltung „Geburtstagsparty für meine besten Freunde“. Sie füllt alle Informationsfelder aus, insbesondere Anfang und Ende der Feier, Ort und weitere Informationen. Weil sie aber nicht zwischen einzelnen Freunden selektieren möchte, klickt sie die Option „Gäste auswählen“ nicht an. A denkt, dass alle, die weiter weg wohnen, sowieso nicht kommen werden. Unterhalb des Buttons „Gäste auswählen“ ist ein Feld als Voreinstellung angekreuzt, in dem es heißt: „Jeder kann die Veranstaltung sehen und zu dieser zu-/absagen (öffentliche Veranstaltung)“; dies ignoriert A. Sie geht fälschlicherweise davon aus, dass mit „jeder“ nur ihre Facebook-Freunde gemeint sind. Über den Klammerzusatz „öffentliche Veranstaltung“ denkt A nicht weiter nach.

Nach der anfänglichen Freude über die vielen Zusagen, erkennt A am Sonntag, den 12.7.2013, dass sich dort viele Personen zu der Party angemeldet haben, die sie gar nicht kennt. Als am späten Abend die Anzahl der Zusagen über 500 steigt, überkommen A Zweifel. Sie ist entsetzt über die große Anzahl an Zusagen. A findet jedoch nicht den Mut, ihre Eltern einzuweihen. Als sich A ihre Einladung noch einmal anschaut, stellt sie fest, dass sie eine „öffentliche Einladung“ an eine Milliarde Facebook-Mitglieder weltweit ausgesprochen hat. Sie googelt den Begriff der „öffentlichen Einladung bei Facebook“ und dabei fallen ihr Nachrichten über den Kurznachrichtendienst Twitter auf, die sich auf ihre eigene Geburtstagseinladung beziehen. Man macht sich über ihre Einladung zur Party „für meine besten Freunde“ lustig und fordert zugleich auf, der Einladung zu folgen.

A vertraut trotzdem darauf, dass es sich nur um leeres Geschwätz handelt und sicherlich keine Fremden zu ihrer Party kommen werden. Zum großen Schreck der A erscheinen am Tag der Feier dann aber tatsächlich über 1000 feierwütige Personen.

Nach kürzester Zeit finden die Gäste keinen Platz mehr in Haus und Garten und feiern daher auch auf der anliegenden Straße und in den Gärten der Nachbarn. Um kurz nach 22 Uhr ist die Stimmung bereits so ausgelassen, dass das Partyvolk immer wieder lauthals „Happy Birthday, Angie“ singt. Zudem werden vorbeifahrende Autos angehalten und die Autofahrer animiert, A zum Geburtstag zu gratulieren. In dieser Euphorie werden auch die Gärten der Nachbarn verwüstet und Hauswände als öffentliche

Toiletten benutzt. A hatte sich den Ablauf ihrer Party ganz anders vorgestellt und mit solchen Ausmaßen niemals gerechnet. Als aus der Partymenge eine leere Bierflasche gegen die Hausmauer des Nachbarn N fliegt, verständigt dieser aufgebracht die Polizei.

Die Würzburger Polizei erscheint vor Ort und erkennt, dass sie mit den wenigen ihr zur Verfügung stehenden Einsatzkräften nicht Herr der Lage werden kann. Es werden zusätzlich Einsatzkräfte aus den umliegenden Polizeidienststellen herangezogen und zur Überwachung aus der Luft auch ein Polizeihubschrauber angefordert.

Aus den anhaltenden Geburtstagsgesängen schlussfolgert der Würzburger Polizeibeamte P, dass A die Auslöserin des Massenauflaufs ist und fordert sie auf, die Party unverzüglich zu beenden und die Gäste zu „entfernen“, sonst werde die Polizei dies selbst durchführen. A ist der Ansicht, dass sie für den Menschenauflauf nicht verantwortlich ist und will auch den Unmut der Partygäste nicht auf sich ziehen. Sie weigert sich, woraufhin P die Teilnehmer der Party per Megafon auffordert, die Siedlung zu verlassen, ansonsten würde die Polizei den Platz räumen. Als die Durchsage nicht zum gewünschten Resultat führt, weil sich nur wenige Teilnehmer entfernen, greift die Polizei wie angekündigt durch und beginnt, Partyteilnehmer von der Straße wegzuwerzen. Der Polizeibeamte X zerrt daraufhin den B, der aber gar nicht zu den Gästen gehörte, sondern nur einen der Nachbarn besuchen wollte und dabei in den Menschenauflauf geriet, aus der Menge heraus. B hatte X sein Anliegen auch klar geschildert, wurde aber von X nicht ernst genommen. B erhebt wenige Tage später Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht gegen den Freistaat Bayern auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der gegen ihn ergangenen Polizeimaßnahme.

Aufgabenstellung: Hat die Klage des A Aussicht auf Erfolg?

Abwandlung 1:

Kurze Zeit später erhält A von der Polizeidienststelle in Würzburg einen Brief, der ihr die Kosten des Polizeieinsatzes vom 19.7.2015 in Höhe von 240.100 Euro auferlegt. Der Bescheid enthält eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung und wird ordnungsgemäß begründet:

1. Anwendung unmittelbaren Zwangs zur Durchsetzung eines vorhergehenden VAs der Polizei (Art. 58 PAG), Vollstreckung der Anordnung an A, die Feier zu aufzulösen

RGL: Art. 58 Abs. 3 PAG (i.V.m. Art. 11 PAG) i.V.m. § 1 Nr. 6 PolKV
Höhe: Anzahl: 1, Einzelgebühr: 200€
Gesamthöhe zu 1: 200€

2. Anwendung unmittelbaren Zwangs zur Durchsetzung eines vorausgehenden VAs der Polizei

RGL: Art. 58 III PAG (i.V.m. Art. 16 PAG i.V.m. § 1 Nr. 6 PolKV
Höhe: Anzahl: 350 (für 350 entfernte Partyteilnehmer),
Einzelgebühr zu 2: 800€
Gesamthöhe zu 2: 280.000€

Ist der an A erlassene Kostenbescheid rechtmäßig?